

## Einer geht noch Alltagsdroge Alkohol



### Voll da oder voll drauf?

Ist da irgendwas dabei, ab und zu einen zu heben? Das gehört doch zum Feiern einfach dazu – wenn der Kollege zum Geburtstag eine Runde schmeißt oder man mit Freunden am Wochenende zusammensitzt. Und wenn es dabei bleibt, ist ja auch erstmal nichts einzuwenden. Das Problem beginnt, wenn Alkohol, Tabletten und andere Drogen zu ständigen Begleitern werden.

### Volksdroge Alkohol

Ob legale Rauschmittel wie Alkohol und Medikamente oder illegale Drogen wie Ecstasy, Crack, Marihuana oder LSD: Mittel, um sich vollzudröhnen, sind kinderleicht zu beschaffen. Droge Nr. Eins in Deutschland aber ist und bleibt der Alkohol.

Der Alkoholverbrauch in Deutschland ist in den letzten dreißig Jahren drastisch gestiegen. 1950 betrug der Verbrauch an reinem Alkohol in Westdeutschland ca. vier Liter pro Einwohner, in den neunziger Jahren stieg der Pro-Kopf-Verbrauch auf knapp zwölf Liter an. Durchschnittlich enthält ein Viertel der Getränke, die ein Bundesbürger zu sich nimmt, Alkohol.

### Konsumverhalten

Aktuelle Studien<sup>1</sup> zum Alkoholkonsum zeigen, dass jeder vierte Jugendliche und jeder dritte junge Erwachsene regelmäßig Alkohol konsumieren und damit in Gefahr sind, eine Suchtkarriere zu beginnen.

Im Arbeitsleben<sup>2</sup> gelten 5 Prozent aller Beschäftigten als alkoholsüchtig und weitere 10 Prozent als stark gefährdet. 11 Prozent der Beschäftigten trinken täglich Alkohol am Arbeitsplatz, 41 Prozent gelegentlich.

Dr. Heidrun Kahl vom Robert-Koch-Institut (RKI) in Berlin unterscheidet die Trinkgewohnheiten:

„Als Gewohnheitstrinker wurde definiert, wer mehrmals in der Woche mehr als vier Gläser Alkohol trinkt, als Rauschtrinker, wer unregelmäßig, dann aber mehr als fünf Gläser zu sich nimmt; als Alkoholgefährdete sehen wir an, wer ab drei Gläser pro Tag trinkt...“

### Die Wirkung von Alkohol

Regelmäßiger hoher Alkoholkonsum hat neben seinen psychischen Auswirkungen auch schwere körperliche Folgen. Allgemein bekannt ist die Schädigung der Leber. Oft unterschätzt wird aber die Wirkung auf Herz, Magen, Gehirn, das Nervensystem und die Blutgefäße.

Wann aus dem unbedenklichen Genuss von Alkohol eine gefährliche Sucht wird, ist noch nicht vollständig geklärt. Niemand kann sicher sagen, ab welcher Menge der Alkoholkonsum in die körperliche Abhängigkeit führt. Dies ist von Mensch zu Mensch verschieden und die Grenzen sind fließend.

#### Beeinträchtigungen durch akute Alkoholeinwirkung

um 0,3 ‰	<ul style="list-style-type: none"> <li>• leichte Verminderung der Sehleistung</li> <li>• Verlängerung der Reaktionszeit auf optische und akustische Reize</li> <li>• Verminderung der manuellen Geschicklichkeit, z. B. in Form von Schriftveränderungen</li> </ul>
um 0,6 ‰	<ul style="list-style-type: none"> <li>• deutliche Verminderung der Sehleistung</li> <li>• Einschränkung des Hörvermögens</li> <li>• Konzentrationseinschränkungen</li> </ul>
um 0,8 ‰	<ul style="list-style-type: none"> <li>• deutliche Einschränkung der Konzentration</li> <li>• weitere Verminderung der Sehfähigkeit</li> <li>• Verlängerung der Reaktionszeiten um etwa 35%</li> <li>• erste psychomotorische Störungen</li> </ul>
um 1,0 ‰	<ul style="list-style-type: none"> <li>• erhebliche Störungen der Konzentration, der Aufmerksamkeit, des Seh- und Hörvermögens, der Reaktionszeit</li> <li>• Sprachstörungen, Gangabweichungen, Gleichgewichtsstörungen</li> </ul>

<sup>1</sup> JAH-Studie, Fachstelle für Suchtprävention Berlin, 2009  
Studie: Alkoholkonsum Jugendlicher..., BzGA, 2011

<sup>2</sup> Studie: The affordability of alcohol... Europ. Commission, 2009  
Nationales Programm Alkohol, BAG (CH) und SUVA, 2010  
Riskanter Alkoholkonsum bei weiblichen Fach- und Führungskräften, Universität Hannover, 2010

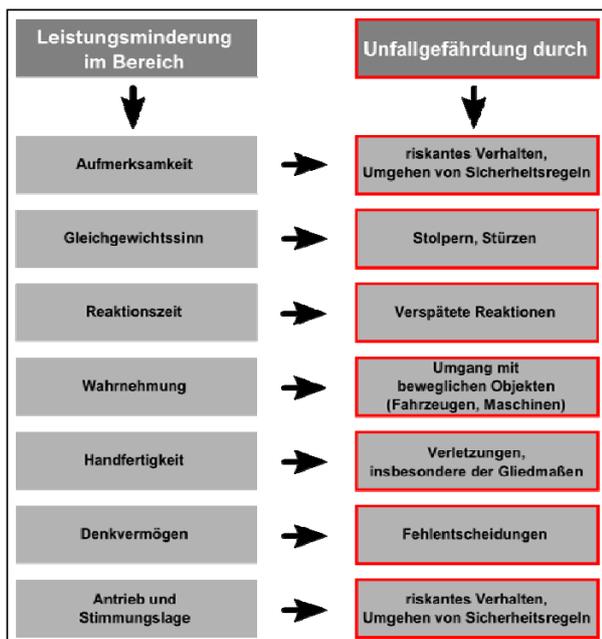
## Steigendes Unfallrisiko

Die Risiken von Alkohol im Straßenverkehr sind in zahlreichen Studien belegt.

- 0,0 Promille = Unfallrisiko normal**
- 0,3 Promille = Unfallrisiko X 2,0**
- 0,8 Promille = Unfallrisiko X 4,5**
- 1,5 Promille = Unfallrisiko X 16**

Diese Zahlen lassen sich sehr gut auf den dienstlichen und betrieblichen Alltag übertragen. Neben den Risiken im Straßenverkehr gibt es im Dienst- und Arbeitsalltag eine Fülle weiterer Risiken beispielsweise bei der Bedienung von Maschinen oder beim Umgang mit gefährlichen Stoffen. Diese Arbeiten erfordern volle Konzentration, die man aber schon nach ein oder zwei Flaschen Bier oder einer Flasche Alkohol-Mix-Getränk nicht mehr hat. Durch Unachtsamkeit, verspätete Reaktionen, Fehlentscheidungen, riskantes Verhalten und Umgehen von Sicherheitsregeln kommt es oft zu vermeidbaren Unfällen.

Aber nicht immer ist der unmittelbare Alkoholgenuss der Auslöser, auch der **Restalkohol** in Blut und Körpergewebe nach einer langen feuchtfröhlichen Nacht sorgt für die bekannten Beeinträchtigungen – selbst wenn sich der Betreffende eigentlich fit fühlt. Die Meisten lassen außer acht, das in der Regel erst 1 Stunde nach Trinkende der maximale Alkoholwert im Körper erreicht ist und das danach im Schnitt nur 0,1 ‰ Alkohol pro Stunde vom Körper abgebaut werden.



## Vorschriften und rechtliche Folgen

Die Folgen von Alkohol im Straßenverkehr sind allgemein gut bekannt. Aber wie sieht es am Arbeitsplatz oder im Dienst aus?

Ein generelles Alkoholverbot am Arbeitsplatz gibt es nicht. Aber genau wie im Straßenverkehr gilt: Niemand darf unter Alkoholeinfluss gefährliche Situationen heraufbeschwören.

Die Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A 1) setzt hier im § 38 eindeutige und strenge Maßstäbe:

„Versicherte dürfen sich durch Alkoholgenuss nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können. Versicherte, die infolge Alkoholgenusses oder anderer berauschender Mittel nicht mehr in der Lage sind, ihre Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, dürfen mit Arbeiten nicht beschäftigt werden.“

Wer alkoholisiert bei der Arbeit oder auf dem Heimweg einen Unfall verursacht, verliert den gesetzlichen Versicherungsschutz, von straf- und zivilrechtlichen Folgen einmal ganz abgesehen.

Der Vorgesetzte darf dabei nicht einfach wegsehen. Er hat eine Fürsorgepflicht gegenüber dem Mitarbeiter. Er muss entscheiden, ob ein Mitarbeiter für sich und andere eine Gefahr darstellt. Im Verdachtsfall darf er ihn nicht weiter arbeiten oder mit dem Auto nach Hause fahren lassen.

### Literaturhinweise:

BGI 597- 19, Sicherheit für Sie, Droge Alkohol,

- ▶ Kostenpflichtig über Universum Verlagsanstalt, Wiesbaden.

GUV-I 8562: Suchtprobleme im Betrieb

- ▶ bestellbar über die Unfallkasse des Bundes

Faltblatt "Alkohol am Arbeitsplatz"

- ▶ BG ETEM (BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse)

ASI: Alkohol im Betrieb und auf dem Arbeitsweg

- ▶ BGN (BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe)

"Alkohol im Betrieb geht jeden an"

- ▶ Landeszentrale für Gesundheit in Bayern e.V. (LfG Bayern)

Praxisleitfaden "Alkohol am Arbeitsplatz. Eine Praxishilfe für Führungskräfte"

- ▶ Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V. (DHS)